

# **BVGer C-3791/2013 vom 26. September 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-3791\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3791_2013)

FR: TAF C-3791/2013 du 26 septembre 2014

IT: TAF C-3791/2013 del 26 settembre 2014

## **Regeste**

Einreiseverbot

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, die von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen u.a. Verfügungen des BFM, welche ein Einreiseverbot beinhalten.

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Sache endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

## **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG kann das BFM gegen ausländische Personen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden, ein Einreiseverbot verfügen. Das Einreiseverbot wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt, kann aber für eine längere Dauer angeordnet werden, wenn von der ausländischen Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche

Sicherheit und Ordnung ausgeht (Art. 67 Abs. 3 AuG). Aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen kann von der Verhängung eines Einreiseverbots abgesehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufgehoben werden (Art. 67 Abs. 5 AuG).

### **E. 3.2**

Wird gegen einen Drittstaatsangehörigen ein Einreiseverbot verhängt, so wird dieses nach Massgabe der Bedeutung des Falles im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben (vgl. Art. 3 Bst. d, Art. 21 und Art. 24 der SIS-II-Verordnung [Abl. L 381/4 vom 28. Dezember 2006], in Kraft seit 9. April 2013 gemäss Beschluss des Rates 2013/158/EU vom 7. März 2013 [Abl. L 87/10 vom 27. März 2013]). Damit wird dem Betroffenen grundsätzlich die Einreise in das Hoheitsgebiet aller Schengen-Mitgliedstaaten verboten (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 13 Abs. 1 Schengener Grenzkodex [SGK, Abl. L 105/1 vom 13. April 2006]). Die Mitgliedstaaten können der betroffenen Person aus wichtigen Gründen oder aufgrund internationaler Verpflichtungen die Einreise in das eigene Hoheitsgebiet gestatten bzw. ihr ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellen (vgl. Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK; Art. 25 Abs. 1 Bst. a [ii] Visakodex, Abl. L 243/1 vom 15. September 2009).

### **E. 3.3**

Das Einreiseverbot ist keine Sanktion für vergangenes Fehlverhalten, sondern eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [im Folgenden: Botschaft] BBl 2002 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter. Sie umfasst unter anderem die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3809; vgl. auch Schweizer/Sutter/Widmer, in: Rainer J. Schweizer [Hrsg.], Sicherheits- und Ordnungsrecht des Bundes, SBVR Bd. III/1, Basel 2008, Teil B, Rz. 12 und 13 mit Hinweisen). In diesem Sinne liegt nach Art. 80 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter anderem dann vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (Bst. a) oder wenn öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt werden (Bst. b). Bestand ein solches Verhalten in der Vergangenheit, so wird die Gefahr entsprechender künftiger Störungen von Gesetzes wegen vermutet (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3760; vgl. auch Urteil des BVGer C 3213/2013 vom 31. Januar 2014 E. 3.2 mit Hinweisen).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat das gegen den Beschwerdeführer verhängte Einreiseverbot damit begründet, dass dessen Verhalten, um sich den dauerhaften Aufenthalt in der Schweiz zu sichern, missbräuchlich gewesen sei. Sie erwähnt dabei explizit das Verhalten im Asylverfahren, wo der Beschwerdeführer zur Untermauerung seines Gesuches ein gefälschtes Dokument vorgelegt habe, sowie das Eingehen und Aufrechterhalten einer Scheinehe. Sie erachtet dieses Vorgehen als Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, weshalb der Erlass eines fünfjährigen Einreiseverbots verhältnismässig sei.

### **E. 4.2**

Im Verhalten des Beschwerdeführers im Asylverfahren - damals versuchte er seine Begründung mit einem gefälschten Dokument zu untermauern - und dem Eingehen und

Aufrechterhalten einer Scheinehe zur Sicherung des Aufenthalts in der Schweiz (vgl. Urteil der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 14. Juli 1998 E. 3b S. 8 sowie das erwähnte Urteil des BVGer C 2758/2008), ist ohne Weiteres ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sehen, der den Erlass einer Fernhaltemassnahme grundsätzlich rechtfertigt (vgl. Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Bst. a VZAE; vgl. Urteile des BVGer C 1483/2012 vom 4. April 2014 E. 5.4 und C 323/2013 vom 14. April 2014 E. 4 je mit Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Was der Beschwerdeführer hiergegen vorbringt, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Zwar liegt das Asylverfahren tatsächlich schon lange zurück. Das damals gezeigte Verhalten steht jedoch in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Eheschliessung, welche die Grundlage für die Aufenthaltsberechtigung der folgenden Jahre und der schliesslich nichtig erklärten erleichterten Einbürgerung war. Zwar trifft es zu, dass der Beschwerdeführer sich nicht in dem Sinne kriminell verhalten hat, dass ihm strafrechtlich ein Vorwurf gemacht wurde. Er hat jedoch von Anfang an versucht, seinen Aufenthalt in der Schweiz durch Vorspiegelung falscher Tatsachen zu sichern, was - wie bereits erwähnt - einen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung darstellt. Er hat an sich legale Mittel - wie die Eheschliessung - in missbräuchlicher Art genutzt, weshalb auch die Bemerkung der Vorinstanz, er habe mit allen legalen und illegalen Mitteln versucht, seinen Aufenthalt zu sichern, nicht zu beanstanden ist (vgl. auch Art. 118 Abs. 2 AuG und Art. 105 Ziff. 4 ZGB, beide Bestimmungen in Kraft seit 1. Januar 2008). Die eigene Überzeugung des Beschwerdeführers, von ihm werde künftig keine entsprechende Gefahr mehr ausgehen, ist aufgrund der gegenteiligen gesetzlichen Vermutung (vgl. E. 3.3) nicht massgeblich.

#### **E. 5.1**

Zu prüfen bleibt, ob die Fernhaltemassnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsadressaten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. BVGE 2013/4 E. 7.1 mit Hinweis).

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer hält der Begründung der Vorinstanz entgegen, dass er einen tadellosen Leumund genieße und bestens integriert sei. Wie bereits ausgeführt (vgl. E. 4) kann von einem tadellosen Leumund nicht die Rede sein. Das missbräuchliche Verhalten des Beschwerdeführers stellt auch die als sehr gut beschriebene Integration in Frage.

#### **E. 5.3**

Die gegen den Beschwerdeführer verhängte Fernhaltemassnahme umfasst eine Dauer von fünf Jahren. Sie liegt damit an der gemäss Art. 67 Abs. 3 Satz 1 AuG zulässigen Obergrenze. Zum Nachteil des Beschwerdeführers fällt jedoch ins Gewicht, dass er über Jahre die Ausländer- und später die Einbürgerungsbehörden im Glauben liess, in einer intakten Ehe mit seiner schweizerischen Ehefrau zu leben. Dadurch hat er sich erhebliche aufenthaltsrechtliche Vorteile verschafft. Die fünfjährige Dauer des Einreiseverbots erscheint damit angemessen. Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, wie es sich mit

den Aussagen der pakistanische Ehefrau des Beschwerdeführers anlässlich der Abklärungen im Rahmen des Einreisegesuchs genau verhält (Sachverhalt Bst. B und C). Das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Interesse, die Schweiz zu besuchen, weil er hier Grundeigentum habe und überdies ein Bruder hier lebe, ist demgegenüber nicht gewichtig genug, um die Dauer der Massnahme in Frage stellen zu können.

#### **E. 5.4**

Eine wertende Gewichtung der sich entgegenstehenden Interessen führt damit zum Schluss, dass das Einreiseverbot von fünf Jahren zu bestätigen ist. Gemäss Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 SIS-II-Verordnung sind auch die Voraussetzungen für die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS gegeben.

#### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung vor dem Hintergrund von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.